



Bundesministerium für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen Unser Zeichen Bearbeiter/in Tel **501 65** Fa **501 65** Datum
 BMASGK- SV-GSt Wolfgang Panhölzl DW 12408 DW 12695 18.10.2018
 21119/0004-
 II/A/1/2018

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Überführung der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates in eine Versorgungsanstalt des österreichischen Notariates und ein Bundesgesetz über die Versorgung der Notare und Notarinnen sowie ihrer Hinterbliebenen erlassen werden, das Notarversicherungsgesetz 1972 aufgehoben wird sowie das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden (Notarversicherungs-Überleitungsgesetz – NV-ÜG)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Bundesgesetzes zur Überführung der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates in eine Versorgungsanstalt des österreichischen Notariates und nimmt dazu Stellung wie folgt:

Gemäß § 3 des Gesetzesentwurfs ist die Versorgungsanstalt eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes und hat Rechtspersönlichkeit. Sie ist berechtigt das Wappen der Republik Österreich in Sigeln, Drucksorten und Aufschriften zu verwenden. Gemäß § 75 gilt, hinsichtlich des Verfahrens zur Durchführung des Bundesgesetzes, der siebte Teil des ASVG und über Leistungen aus dem Versorgungsgesetz, hat die Versorgungsanstalt Bescheide über die Höhe der Pension auszustellen.

Es ist anhand der skizzierten rechtlichen Konstruktion nicht zu erkennen, worin der Unterschied zu einem Versicherungsträger besteht, außer eben in der Bezeichnung. Es ist auch insgesamt nicht erkennbar, welchem sachlichen Zweck die Ausgliederung der Versorgungsanstalt des österreichischen Notariats aus den Versicherungsträgern dient, anscheinend geht es nur um die politische Optik der Senkung der Zahl der Sozialversicherungsträger. Dieses

Vorhaben wird ebenso abgelehnt, wie der Hinauswurf der Betriebskrankenkassen (BKK) aus dem ASVG.

Die Überleitung der Versicherungsanstalt der Notare in eine Versorgungsanstalt, ist ein Teil der Neuorganisation der Sozialversicherungsträger, daher wird im Übrigen auf die ausführliche Stellungnahme der BAK zum SV-OG verwiesen.

Renate Anderl
Präsidentin
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.